



K. Moser.

Bestimmungen wie für die Generalversammlung mit Ausnahme des im § 29 vorgesehenen Abstimmungsmodus.

§ 20. Im Falle der Beschlussunfähigkeit einer Vollversammlung ist die nächste, nach drei Tagen stattfindende unter allen Umständen beschlussfähig.

§ 21. Der Arbeitsausschuss besteht aus sieben ordentlichen Mitgliedern, und zwar aus dem Präsidenten und sechs in Wien ansässigen Mitgliedern. Ihm steht die Ausführung der Versammlungsbeschlüsse, sowie die Erledigung aller laufenden Geschäftsstücke zu; der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter vertritt die Vereinigung nach aussen hin, den Behörden und dritten Personen gegenüber. Urkunden, welche der Vereinigung Verbindlichkeiten auferlegen, sind vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter und einem Ausschussmitgliede zu fertigen; unverbindliche Urkunden und Schriftstücke können von einem Mitgliede des Ausschusses oder dem Secretär der Vereinigung allein unterfertigt werden.

§ 22. Der Arbeitsausschuss wird für die Dauer eines vollen Jahres gewählt, und sind die abtretenden Ausschüsse sofort wieder wählbar.

§ 23. Der Arbeitsausschuss ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn der Präsidirende und mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Majorität gefasst.

§ 24. Legt ein Arbeitsausschuss-Mitglied seine Stelle nieder oder wird ihm die Ausübung seiner Pflichten aus irgend einem Grunde unmöglich, so ist sofort die zur Ersatzwahl competente Generalversammlung einzuberufen. Demissionirt der gesammte Arbeitsausschuss, so hat er sofort die Generalversammlung einzuberufen und bis zur Neuwahl die Geschäfte fortzuführen.

§ 25. Der Arbeitsausschuss hat am Ende eines jeden Geschäftsjahres, welches vom 1. Mai bis 30. April gerechnet wird, der Generalversammlung einen Bericht über das verflossene

